Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Pero AG

I. Vorbemerkungen

1. Die Lieferungen von Maschinen, Maschinenteilen, Maschinenzubehör, Ersatz- und Verschleißteilen und Betriebsstoffen (Öl, Schmierstoffe etc.) der Pero AG erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Verkaufsbedingungen.

2. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

3. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt die Pero AG nur an, wenn dieses ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Eine solche Vereinbarung gilt nur für den jeweiligen Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Leistungen.

4. Alle vertraglichen Vereinbarungen, die zwischen der Pero AG und dem Besteller geschlossen werden, sowie Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Textform. Etwaige gesonderte vertragliche in Textform festgehaltene Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen.

II. Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist allein die Lieferung bzw. die Leistung der Ware, die in der Auftragsbestätigung der Pero AG definiert ist.

2. Als Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes gelten grundsätzlich nur die in dieser Auftragsbestätigung aufgeführten Merkmale als vereinbart.

III. Angebot und Vertragsabschluss

1. Ein Vertrag kommt mit der in Textform versandten Auftragsbestätigung der Pero AG zustande, bei telefonischen bzw. schriftlichen Ersatzteilbestellungen mit der Ausführung des Auftrages. Die Pero AG ist berechtigt, die Bestellung innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Eine eventuell durch die Pero AG versandte Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Vertragsannahme dar.

2. Angebote, auch solche die im Namen der Pero AG abgegeben werden, sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag gilt erst dann als rechtsverbindlich geschlossen, wenn er von der Pero AG in Textform bestätigt oder durchgeführt wurde.

3. Sollte die Auftragsbestätigung Schreib- oder Druckfehler enthalten oder sollte die Preisfestlegung technisch bedingte Übermittlungsfehler zu Grunde liegen, ist die Pero AG zur Anfechtung berechtigt. Bereits erfolgte Zahlungen werden dem Besteller in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.

IV. Überlassene Unterlagen

1. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Muster, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen etc., behält sich die Pero AG alle Eigentums- und / oder Nutzungsrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne schriftliche Erlaubnis der Pero AG nicht vervielfältigt werden und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, . Soweit der Vertrag zwischen der Pero AG und dem Besteller nicht zustande kommt, sind diese Unterlagen unverzüglich zurückzusenden oder auf Wunsch von Pero nachweisbar zu vernichten.

2. Der Besteller sichert zu, dass der Übergabe von Informationen oder Unterlagen an die Pero AG keine Rechte Dritter entgegenstehen. Er stellt die Pero AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Pero AG wegen entgegenstehender Rechte geltend machen und ersetzt alle entsprechenden eigenen Aufwendungen und Schäden, die der Pero AG auf Grund der Inanspruchnahme Dritte entstanden sind, inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung.

V. Preise und Zahlung

1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise einschließlich Verpackung für den LKW-Transport und Verladung im Werk, jedoch ausschließlich spezieller Verpackung (z.B. Kisten), Entladung, Inbetriebnahme und Einweisung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzu.

2. Für Kaufverträge über Maschinen gilt folgende Zahlungsweise ohne jeden Abzug:

a. für Lieferungen mit Lieferort in der Bundesrepublik Deutschland:

30 % innerhalb von 14 Tagen nach Datum der Auftragsbestätigung der Pero AG,

60 % innerhalb von 10 Tagen nach erfolgreichem Testlauf im Werk der Pero AG, jedoch nicht vor Auslieferung,

10 % nach Inbetriebnahme, jedoch spätestens 30 Tage nach Lieferung.

b. für Lieferungen mit Lieferort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

30 % innerhalb von 14 Tagen nach Datum der Auftragsbestätigung der Pero AG,

60% innerhalb von 10 Tagen nach erfolgreichem Testlauf im Werk der Pero AG, jedoch vor Auslieferung

10 % nach Inbetriebnahme, jedoch spätestens 30 Tage nach Lieferung.

3. Ersatzteil- und sonstige Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zu zahlen.

4. Der Besteller gerät mit Überschreiten des vertraglichen Zahlungstermins in Verzug. In diesem Fall ist die Pero AG berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf ein in der Rechnung aufgeführtes Konto zu erfolgen.

5. Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug, ist die Pero AG innerhalb desselben rechtlichen Verhältnisses berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen sowie noch nicht ausgelieferte Ware oder noch nicht erbrachte Leistungen zurück zu behalten. Dies gilt unbeschadet der sonstigen Rechte der Pero AG.

6. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

7. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

VI. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den in Textform festgehaltenen Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Das sind insbesondere die Beantwortung aller technischen und sonstigen Fragen der Pero AG, die Übergabe der Körbe, die Genehmigung des Aufstellplanes, die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen und die rechtzeitige Leistung einer vereinbarten Anzahlung. Erfüllt der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferzeit um den Zeitraum, den die Pero AG unter Berücksichtigung ihrer Produktions- und sonstiger Kapazitäten sowie des übrigen fristgebundenen Auftragsbestandes zur Durchführung benötigt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Dies gilt nicht, soweit die Pero AG die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Eventuell sich abzeichnende Verzögerungen teilt die Pero AG sobald als möglichmit.

3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk der Pero AG verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

5. Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der Pero AG. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der Pero AG zu vertreten ist. Die Pero AG ist verpflichtet,

den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich in Textform zu informieren und einen bereits entrichteten Kaufpreis unverzüglich zurück zu erstatteten.

6. Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, soweit solche Ereignisse nicht vorhersehbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als einen Monat verzögert, so ist jede der Parteien berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurück zu treten.

VII. Lieferung, Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt FCA (Incoterms gemäß aktueller Version) ab Werk Pero AG. Mit der Übergabe an den Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Kaufsache auf den Besteller über. Dies gilt auch für Teillieferungen und auch dann, wenn die Pero AG noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

2. Aus folgenden Frachtführern wählt die Pero AG den je nach Situation am geeignetsten und günstigsten Frachtführer aus: DPD, Night Star, Go Express, Post/DHL, Schenker, Fieber, BTG. Auf Wunsch des Bestellers kann auch ein anderer Frachtführer vereinbart werden.

3. Kommt der Besteller in Annahme- oder Schuldnerverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4. Die Pero AG ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

5. Die Pero AG versichert den Transport für alle Lieferungen an den Besteller auf Kosten des Bestellers.

6. Soweit wir aufgrund der Verpackungsverordnung zur Rücknahme von Verpackungsmaterial (insbesondere Transportverpackung) verpflichtet sind, hat der Auftraggeber das entsprechende Material an die Betriebsstätte der Pero AG zurückzuliefern.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Pero AG behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Kaufvertrag vor. Dies gilt auch für geschuldete Nebenleistungen.

2. Das Eigentum der Pero AG erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Die Verarbeitung erfolgt für die Pero AG als Hersteller. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit der Pero AG nicht gehörender Sachen, erwirbt die Pero AG Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien.

3. Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren tritt der Besteller einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche nach Abs. 1. schon jetzt an die Pero AG ab. Die Pero AG nimmt die Abtretung schon jetzt an. Bei Veräußerung von Waren, an denen die Pero AG Miteigentum hat, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der dem Miteigentumsanteil der Pero AG entspricht.

4. Solange der Besteller bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen der Pero AG gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die im (Mit-)Eigentum der Pero AG stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an die Pero AG abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Die Pero AG verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so kann die Pero AG verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

5. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

6. Der Besteller darf den Liefergegenstand vor der vollständigen Bezahlung weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

7. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er die Pero AG unverzüglich zu benachrichtigen und den Namen sowie die Kontaktdaten des Dritten mitzuteilen.

8. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10%, wird die Pero AG auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Pero AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Pero AG ist nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.

10. Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gilt Abs. 8 entsprechend.

IX. Gewährleistung und Mängelrüge

1. Die Pero AG gewährleistet im Rahmen des gesetzlichen Umfanges, dass die gelieferten Waren die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, frei von Fehlern sind, für den Zweck geeignet sind, für den sie vorgesehen sind und die gesetzlichen Anforderungen und die sonstigen geltenden Vorschriften erfüllen.

2. Der Verkauf gebrauchter Maschinen oder sonstiger gebrauchter Güter ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden.

3. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

4. Gewährleistungsansprüche für neue Waren verjähren 12 Monate nach erfolgter Anlieferung der Waren beim Besteller. Vor einer etwaigen Rücksendung von Liefergegenständen ist die Zustimmung der Pero AG einzuholen.

5. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen die Pero AG bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen die Pero AG gilt ferner Abschnitt XI. entsprechend.

X. Sachmängelhaftung

1. Sollte trotz aller Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, so kann der Besteller - vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge - nach seiner Wahl und nach Setzung einer angemessenen Frist - Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Mit der Durchführung von Arbeiten aufgrund eines geltend gemachten Sachmangels ist kein Anerkenntnis eines Sachmangels oder von Sachmängelansprüchen verbunden.

2. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Pero AG sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Pero AG Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3. Die Pero AG trägt alle durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt. Die Kosten beinhalten die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes, den Aus- und Einbau sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der Pero AG eintritt.

4. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von der Pero AG gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten ist keinesfalls eines Anerkenntnis eines Sachmangels

5. Sofern die Nacherfüllung im Sinne des § 440 S. 2 BGB fehlschlägt, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Diels gilt auch, wenn die Pero AG die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, seht dem Käufer nur ein Minderungsrecht zu.

6. Keine Mängelgewährleistungsansprüche bestehen in folgenden Fällen: nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von der Pero AG zu verantworten sind.

7. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der Pero AG für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der Pero AG vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

8. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder urheberrechtlich geschützter Rechtspositionen im Inland, wird die Pero AG auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch der Pero AG ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird die Pero AG den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Rechteinhaber freistellen.

9. Ansprüche des Bestellers aus Schutz- oder Verletzung urheberrechtlich geschützter Positionen gegen die Pero AG bestehen nur, wenn:

a) der Besteller die Pero AG unverzüglich nach dessen Kenntnis von geltend gemachten Rechtsverletzungen unterrichtet,

b) der Besteller die Pero AG in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. der Pero AG die Durchführung von Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,

c) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

XI. Haftung der Pero AG, Haftungsausschluss

1. Für Schäden am Liefergegenstand haftet die Pero AG gemäß den Regelungen des Abschnittes X.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die Pero AG – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:

a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,

b) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

c) bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,

d) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder

e) aufgrund zwingender Haftung für arglistiges Verschweigen von Mängeln sowie für die Übernahme einer Garantie. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte.

3. Der Schadensersatz für die grob bzw. leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Soweit die Haftung der Pero AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Pero AG.

5. Der Besteller ist verpflichtet, etwaige Schäden, die an den gereinigten Produkten durch den Gebrauch der Maschinen der Pero AG entstanden sind, unverzüglich der Pero AG zu melden und ihr – auch aus Beweissicherungsgründen – Gelegenheit zu geben, den Mangel der Produkte auf einen Zusammenhang mit der Reinigungsmaschine zu überprüfen, bevor die Produkte an einen Dritten versandt werden.

6. Sind konkrete Anforderungen hinsichtlich Taktzeit und/oder Reinigungsqualität für bestimmte Teile zu erfüllen, so sind vor dem Zustandekommen des Vertrags Versuche in dem Vorführzentrum der Pero AG durchzuführen. Diese Versuche entbinden den Besteller nicht von seiner Pflicht die Einhaltung der Reinheitsanforderungen regelmäßig intern zu überprüfen, sowie die regelmäßige Wartung gemäß der Bedienungsanleitung durchzuführen.

7. Für alle Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher oder außervertraglicher Haftung, die gegen die Pero AG geltend gemacht werden – außer in den Fällen des Vorsatzes, bei Personenschäden oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetzt – gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Frist beginnt in dem in § 199 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 III, IV BGB bestimmten Höchstfristen ein.

8. Die Maschinen der Pero AG werden per Software gesteuert. Ändert der Besteller oder von ihm Beauftragte die mitgelieferte Software, so erlöschen alle Haftungsansprüche gegen die Pero AG - gleich welcher Art.

XII. Unmöglichkeit

1. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn der Pero AG die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen.

2.Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Pero AG und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist nicht anzuwenden.

2. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Gerichtsstand das für den Sitz der Pero AG zuständige Gericht. Die Pero AG ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben. Hat der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der Pero AG.

3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Pero AG.

4. Sollten einzelne Teile dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln.

5. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine Regelung zu vereinbaren, die wirksam ist und dem am nächsten kommt, was wirtschaftlich gewollt war. In gleicher Weise ist mit Regelungslücken zu verfahren.

Pero AG
Hunnenstraße 18
86343 Königsbrunn

Fon: +49 8231 6011-0
pero.info@pero.ag